# **STELLUNGNAHME**



## Vorschlag zur Bewertung von Pensionsrückstellungen im Rahmen eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2016 einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen. Daran wurde ein Vorschlag zur Anpassung von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen "angehängt". Hierbei kommt es zu keiner vollständigen Entlastung der Familienunternehmen, die die betriebliche Altersvorsorge für Ihre Mitarbeiter ermöglichen und gewährleisten. Vielmehr würde die anhaltende Niedrigzinspolitik nur etwas langsamer auf den Bilanzwert durchschlagen. Sollten die Zinsen nicht steigen, stünde man in wenigen Jahren vor demselben Problem. Damit wird die Eigenkapitalbasis von Familienunternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge weiterhin geschwächt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern deshalb eine Angleichung des Zinssatzes im Steuerrecht an den im Handelsrecht. So wird das Problem effektiver behoben. Da die Bundesregierung auf dem Rücken der Unternehmer seit Jahren von der Niedrigzinspolitik profitiert und in Zeiten sprudelnder Steuereinnahmen, sind die entstehenden Haushaltsbelastungen zu verkraften.

#### Das Problem

Für die Deckung der betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen werden Rückstellungen in der Bilanz für künftige Versorgungsansprüche von Mitarbeitern gebildet. Im Hinblick auf den Abzinsungszinssatz ist in § 253 Absatz 2 HGB bestimmt, dass der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre maßgeblich sein soll. Da dieser kalkulatorische Zins für die Berechnung der Rückstellungen als Folge der Niedrigzinsphase sinkt, müssen die Rückstellungen erhöht werden.

Nach dem deutschen Steuerrecht wird diese Erhöhung der Rückstellungen wie ein Gewinn des Unternehmens behandelt und entsprechend besteuert. Steuerfrei ist nur der Teil der Rückstellungen, der bei zugrunde legen des gesetzlichen Rechnungszinses erforderlich wäre. Der aber liegt seit 1974 unverändert bei inzwischen hohen sechs Prozent. Die Folge ist, dass die Niedrigzinsphase die Eigenkapitalbasis von Unternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge schwächt und ihren ausschüttungsfähigen Gewinn reduziert.

#### Der Vorschlag

Da seit mehreren Jahren der siebenjährige Durchschnittszinssatz aufgrund der Niedrigzinspolitik überdurchschnittlich stark sinkt und weiter abnehmen wird, soll der Betrachtungszeitraum für die Berechnung (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) um drei Jahre verlängert werden. Dies gilt ausschließlich für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen. In jedem Geschäftsjahr soll der Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem

# **STELLUNGNAHME**



Bezugszeitraum von sieben und von zehn Jahren ermittelt und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufgenommen werden. Für die Differenz soll zudem eine Ausschüttungssperre gelten.

#### Bewertung

Die Nachteile des Niedrigzinsumfelds werden mit diesem Vorschlag für die Unternehmen kaum spürbar abgemildert. Der erhöhte Betrachtungszeitraum reicht nicht aus. In zehn Jahren würden sich bei unveränderten Zinssätzen die Ergebnisse schon wieder angeglichen haben. Zwar könnte man deshalb eine Ausdehnung auf 15 Jahre vorschlagen, aber es käme jedoch weiterhin zu keiner vollständigen Entlastung. Vielmehr würde die Niedrigzinspolitik der EZB nur langsamer auf den Bilanzwert durchschlagen. Andererseits würde bei steigenden Zinsen der längere Zeitraum mit ungünstigen Zinsen weiter in die Zukunft verschleppt werden.

Außerdem schafft der Vorschlag neuen bürokratischen Aufwand. Die zusätzliche Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag aus einer Bewertung mit dem 7-jährigen und dem 10-jährigen Durchschnittszins könnte nämlich bedeuten, dass für alle künftigen Stichtage beide Bewertungen durchgeführt und auch dokumentiert werden müssen.

Schließlich greift die Beschränkung ausschließlich für Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen zu kurz. Unklar ist z.B. dann, wie mit Verpflichtungen für Altersteilzeit umgegangen werden soll.

### Forderung

Da die wachsenden Rückstellungen aufgrund des im Steuerrecht anzusetzenden Zinssatzes von sechs Prozent nicht steuerlich abgesetzt werden können, sollten der steuerrechtliche Zinssatz an den handelsrechtlichen angeglichen bzw. angekoppelt werden. Denn die tatsächliche Belastung der Unternehmen durch Pensionszusagen entspricht der handelsrechtlichen Bemessung. Diese Angleichung könnte man auch schrittweise vornehmen.

Dies würde zu einer leistungsgerechten Erfassung des Bilanzgewinns und Vermeidung einer Besteuerung von Scheingewinnen führen. Gegenüber einer statischen Anpassung des steuerlichen Rechnungszinssatzes ergibt sich zudem der Vorteil, dass künftiger gesetzgeberischer Anpassungsbedarf – in beide Richtungen – vermieden wird.

Nur so werden das Problem der Bewertung von Pensionsrückstellungen und die fortwährende Erosion der Eigenkapitalbasis von Familienunternehmen behoben. In Anbetracht der haushälterischen Vorteile der Niedrigzinspolitik und anhaltender Steuerrekordeinnahmen, sind die entstehenden Haushaltsbelastungen zu verkraften.